



Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik

vom 10. Mai 2013

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 63 Abs. 2, Landes Hochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 bis 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), jeweils in der aktuellen Gesetzesfassung, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 2. Mai 2013 die folgende Auswahlatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf den Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik. Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg vergibt in dem Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik die zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber jeweils nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- (2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 2 Frist und Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli für den Studienbeginn im Wintersemester und bis zum 15. Januar für den Studienbeginn im Sommersemester bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Der Antrag ist auf dem von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für die Bewerbung vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt und ggf. die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt oder
 2. außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertigen Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt.
 3. gegebenenfalls Nachweise über Dienstzeiten an einer öffentlichen Schule oder Sonder- bzw. Förderschule.
 4. gegebenenfalls Nachweise über Tätigkeiten an einer sonderpädagogischen Einrichtung, die über die Eignung für den Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik besonderen Aufschluss geben.
- (3) Wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, nimmt am Auswahlverfahren gemäß § 5 teil. Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist zu versagen, wenn die erforderlichen Unterlagen nach Abs. 2 nicht frist- und formgerecht vorgelegt werden.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bestellt eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei sachkundigen Lehrenden der Fakultät für Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Prorektorin/dem Prorektor für Studienangelegenheiten und dem Ausschuss für Studienangelegenheiten nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 4 Auswahlverfahren

Hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 2 frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben, so nimmt sie bzw. er am Auswahlverfahren an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg im beantragten Studiengang teil. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg trifft die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Haben sich mehr Personen form- und fristgerecht gem. § 2 beworben als Studienplätze zur Verfügung stehen, so vergibt die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg die zur Verfügung stehenden Plätze aufgrund einer Rangliste gemäß § 6 anhand der in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien. Es werden insgesamt höchstens 10 Punkte vergeben.
- (2) Für die Bewertung der Abschlussnote der Lehramtsprüfung bzw. gleichwertigen Prüfung werden maximal 5 Punkte nach folgendem Schema vergeben:

1,0 bis 1,3	= 5 Punkte
1,4 bis 1,7	= 4 Punkte
1,8 bis 2,1	= 3 Punkte
2,2 bis 2,5	= 2 Punkte
2,6 bis 3,0	= 1 Punkt
Unter 3,0	= 0 Punkte

Bei Vorliegen der 2. Staatsprüfung wird zusammen mit der 1. Staatsprüfung bzw. gleichwertigen Prüfung das arithmetische Mittel gebildet. Es wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
- (3) Für Dienstzeiten an einer öffentlichen Schule oder Sonder- bzw. Förderschule bzw. Tätigkeiten an einer sonderpädagogischen Einrichtung werden maximal 5 Punkte vergeben.

Berücksichtigt werden Dienstzeiten und Tätigkeiten mit einem Umfang von mind. 50 % der gewöhnlichen Arbeitszeit, die über die Eignung für den Aufbaustudiengang „Lehramt Sonderpädagogik“ besonderen Aufschluss geben pro halbem Jahr (Schuljahr bzw. Kalenderjahr) mit jeweils einem Punkt.

§ 6 Auswahlergebnis und Rangliste

Die im Auswahlverfahren gemäß § 5 Abs. 2 und 3 erreichten Punktzahlen werden addiert. Die ermittelten Einzelpunktzahlen und die Gesamtpunktzahl werden dokumentiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahlen wird unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Auswahlverfahrens eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

§ 7 Zulassung zum Studium

- (1) Die Rangliste gemäß § 6 ist die Grundlage für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik. Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Rektorat auf Vorschlag der Auswahlkommission.
- (2) Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung in dem gewünschten Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/14.

Ludwigsburg, 10. Mai 2013

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor